

# Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag

---

## Vorwort

Liebe Sportfreundinnen, lieber Sportfreund,  
der Landessportbund Sachsen e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Beitragsgestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat der Landessportbund Sachsen e.V. die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als Beihilfe für die Verbände, Vereine oder Mitglieder verstanden werden. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Darum müssen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Bagatellschäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse bessergestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In der Sportversicherung sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.



Eberhard Werner

Amtierender Präsident des Landessportbundes Sachsen e.V.

**ARAG**

Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**ARAG**

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	1
<b>A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz</b>	
I. Versicherungsschutz für die Organisationen. ....	3
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB S und der Organisationen im LSB S gemäß Abschnitt A. I. 1. ....	4
<b>B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten</b>	
I. Unfallversicherung .....	6
Reha-Management .....	9
II. Haftpflichtversicherung .....	11
III. Vertrauensschadenversicherung .....	17
IV. Rechtsschutzversicherung .....	18
<b>C. Wichtige Zusatzversicherungen</b> .....	20
<b>D. Hinweise für den Schadenfall</b> .....	22

Die Sportversicherungsverträge zwischen dem Landessportbund Sachsen e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine und ARAG Rechtsschutz gelten für die Dauer der Mitgliedschaft für die im Landessportbund Sachsen e.V. zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Verein bzw. ein Fachverband aus dem Landessportbund Sachsen e.V. aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

**Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab 01. 08. 2006.**

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im *Sachsensport*, dem Nachrichtenorgan des Landessportbundes Sachsen e.V.

# A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

## I. Versicherungsschutz für die Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) sowie die Fachverbände und Vereine (Organisationen im LSB S). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im LSB S gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im LSB S bzw. Fachverband sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des LSB S bzw. Fachverbandes; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten (Abschnitt B.) nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Zeitmitgliedschaften oder fördernde Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den LSB S abgeführt wird;

1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und/oder überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB S oder einer Organisation im LSB S einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

3. Mitversichert sind

3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB S oder einer Organisation im LSB S, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;

3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im LSB S gebildet werden.

4. Nicht versichert sind

4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;

4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

5. Eingeschränkter Versicherungsschutz

5.1 Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im LSB S, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im LSB S“ gilt dem entsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.

5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

## II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB S und der Organisationen im LSB S gemäß Abschnitt A. I. 1.

### 1. Versicherte Personen sind

- 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im LSB S;
- 1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des LSB S oder einer Organisation im LSB S angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des LSB S oder einer Organisation im LSB S ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LSB S oder einer Organisation im LSB S beauftragt sind, ferner Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen, auch soweit sie keine Mitglieder des Vereins sind;

- 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
- 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;
- 1.5 alle vom LSB S oder einer Organisation im LSB S zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

In der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. III. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

### 2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffern 1.2 – 1.5);
- 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
- 2.3 Berufssportler. Als Berufssportler in diesem Sinne gelten nicht Lizenzspieler.

### 3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des LSB S und einer Organisation im LSB S; bei Veranstaltungen außerhalb des LSB S im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des LSB S oder einer Organisation im LSB S vorlag.

### 4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
- 4.2 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;
- 4.3 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB S zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB S besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;
- 4.4 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder allen sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschließlich des Auf- und Abblippens von Booten.

### 5. Einzelunternehmungen

Einzelunternehmungen von aktiven Mitgliedern sind nur dann versichert, wenn sie sich im Rahmen der von ihnen ausgeübten Sportart auf bestimmte Aufgaben vorzubereiten haben und dies vom Vereinsvorstand oder einer von ihm autorisierten und für die Übernahme der Aufgaben befähigten Person (z.B. durch offizielle Trainingspläne) angeordnet wurde. Unfälle innerhalb des häuslichen Bereiches bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In diesem Rahmen

- 5.1 sind Einzelritte von aktiven Mitgliedern der Reit- und Fahrvereine versichert, wenn sie auf Anordnung des vom Verein beauftragten Reitlehrers erfolgen;
- 5.2 genießen aktive Mitglieder von Wassersportvereinen auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf einer Alleinfahrt befinden, gleichgültig, ob es sich um eine Langstrecken- oder Tagesfahrt handelt. Zusätzlich hat der Verein für seine Einzelfahrer ein Fahrtenbuch zu führen, in das die Einzelfahrer vor Antritt der Fahrt einzutragen sind. Dies betrifft nicht nur Einerfahrer bzw. Einhandsegler, sondern alle Ausfahrten, die nicht im geschlossenen Vereinsrahmen erfolgen;
- 5.3 ist das Einzeltraining von aktiven Mitgliedern der Radsportvereine versichert, wenn neben dem Auftrag des Vereinsvorstandes vor Antritt der Fahrt eine Eintragung ins Fahrtenbuch erfolgte;
- 5.4 sind die Einzelunternehmungen der aktiven Mitglieder der Luftsportvereine mitversichert, wenn vor Antritt des Fluges dieser bei dem Fluglehrer, dem Flugleiter/Startleiter oder einer von ihnen autorisierten und für die Übernahme der Aufgaben befähigten Person angemeldet und das Formular „Einzeltrainingsplan Segelflug“ oder das Formular „Fluganmeldung zu einem Trainingsflug (mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen)“ hinterlegt wird.

### 6. Wegerisiko

- 6.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
- 6.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
- 6.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- 6.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

### 7. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Versicherten, auch wenn die Ausübung für den LSB S oder eine Organisation im LSB S erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

## B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

### I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß Abschnitt A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß Abschnitt A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

#### 2. Besondere Vertragsweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 99 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mit-versichert.

2.2 Leistungserweiterungen:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 SGB XI) sowie Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.3.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung 50% der Todesfalleistung gemäß Ziffer 3.

2.5 Eine Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 12 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (§ 11 I. (1) AUB 99). Die Versäumung der Frist zur Geltendmachung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate nach Eintritt des Unfalles) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

#### 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

für den Todesfall:

€ 2.500,- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ledige Erwachsene über 18 Jahre

€ 5.000,- für Verheiratete

€ 8.000,- für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind

€ 11.000,- für Verheiratete mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern

für den Invaliditätsfall pauschal gemäß Leistungstabelle in Ziffer 4.1:

€ 500,- als Übergangsleistung nach 6 Monaten

€ 5.000,- für Serviceleistungen

€ 2.000,- für Unfall-Zusatzleistungen

€ 5,- Krankenhaus-Tagegeld

€ 600,- Nachhilfe, max. je Versicherungsfall

#### 4. Leistungsbeschreibung

4.1 In teilweiser Abänderung des § 11 I. AUB 99 wird ein festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt pauschal entschädigt:

Invaliditätsgrad in %

von	bis	Leistung in €
0	19	0,-
20	24	1.000,-
25	29	2.500,-
30	34	5.000,-
35	39	7.500,-
40	44	10.000,-
45	49	12.500,-
50	54	15.000,-
55	59	20.000,-
60	64	22.500,-
65	69	25.000,-
70	74	35.000,-
75	89	90.000,-
90	100	100.000,-

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung.

Für schwere und schwerste Invaliditätsfälle wird auf die Zusatzleistung der ARAG Sportversicherung Abschnitt Reha-Management hingewiesen.

4.2 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 500,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens 7 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

- 4.3 Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Abänderung von § 11 II. AUB 99 ab 1. Tag des stationären Aufenthaltes gezahlt. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaus-Tagegeld nicht gewährt.
- 4.4 Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfestunden bis zu € 50,- je Tag, an dem sie genommen wurden, höchstens jedoch bis zu € 600,- je Versicherungsfall gezahlt.

## 5. Unfall-Zusatzleistungen

- 5.1 Erstattet werden die im folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:
- 5.1.1 der notwendige Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 50% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.000,- pro Sportunfall.
- 5.1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.
- 5.1.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.000,- je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel.
- 5.1.4 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes erstattet die ARAG auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung. Für diese Kosten gilt nicht die Begrenzung auf € 2.000,- je Schadenfall.

Die Kosten für die Behandlung werden für eine Dauer bis zu zwei Jahren – vom Beginn der Krankheit bzw. des Unfalls an gerechnet – gezahlt. Die Frist wird für Kinder und Jugendliche bei Verlust von Zähnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

- 5.2 In der Heilkostenversicherung besteht keine Leistungspflicht für:

- 5.2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen.
- 5.2.2 Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind.
- 5.2.3 Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, häusliches Pflegepersonal.
- 5.2.4 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

## Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B. I. 1. ein versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

### 1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

### 2. Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

### 3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw.

Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

#### 4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

## II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Organisationen im LSB S Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –, die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

### 2. Besondere Vertragserweiterungen

#### 2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem LSB S oder einer Organisation im LSB S zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom LSB S oder einer Organisation im LSB S aufgrund von Leihe, Miete, Pacht für versicherte Tätigkeiten und Unternehmungen benutzt werden oder in Verwahrung übertragen worden sind; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass vor Benutzung die Anlage und deren Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken für die Mitglieder.

2.1.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. **Nicht versichert** sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

## 2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 300.000,- zu veranschlagen sind. **Empfehlung:** Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 300.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

## 2.3 Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.3.2 Darüber hinaus sind Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung versichert (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

## 2.4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 des LSB S oder einer Organisation im LSB S aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor;

2.4.2 der Versicherten aus der Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten;

2.4.3 des LSB S oder einer Organisation im LSB S aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen bis 20 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2. b) und in § 2, 3. c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

## 2.5 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LSB S oder einer Organisation im LSB S aus dem Halten und Hüten eigener Tiere (siehe auch Ziffer 2.7.1).

## 2.6 Luftsport

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LSB S oder einer Organisation des LSB S

2.6.1 aus der Verwendung von Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb;

2.6.2 aus der Unterhaltung von Fluggeländen mit Segelflug einschließlich Flugzeugschlepp und Motorsegler sowie für Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitschirmsegler und den Betrieb von Flugmodellen;

2.6.3 aus dem Besitz und Betrieb von Startwinden für Segelflugzeuge, Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter und Gleitschirmsegler sowie die Flugmodelle unter Ausschluss der Schäden am geschleppten Luftfahrzeug.

## 2.7 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.7.1 eines Mitglieds gegen den LSB S oder eine Organisation im LSB S aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.7.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

2.7.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im LSB S aus Sachschäden;

2.7.4 einer Organisation im LSB S gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im LSB S;

2.7.5 einer Organisation im LSB S gegen eine andere Organisation im LSB S oder gegen den LSB S oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.7.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im LSB S und gegen den LSB S oder eine Organisation im LSB S, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers liegt.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

## 2.8 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferderennen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

## 2.9 Auslandsschäden

2.9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

2.9.2 Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 2.10 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des LSB S oder einer Organisation im LSB S aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln für unbewegliche Objekte, die von Vertretern des LSB S oder einer Organisation im LSB S vorübergehend im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
- provisorische Sicherungsmaßnahmen einschließlich Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

**Empfehlung:** Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

## 2.11 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.11.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä., soweit diese in eigener Regie des LSB S oder einer Organisation im LSB S betrieben werden;
- 2.11.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den LSB S oder einer Organisation im LSB S und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

## 2.12 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.12.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

## 2.13 Fachverband Sportschießen und dessen Mitgliedsvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.13.1 aus der Durchführung von Lehrgängen zum Wiederaufladen von Sportpatronen zur Erlangung des Sprengstofflaubnisscheines.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei der praktischen Vorführung des Wiederaufladens von Sportpatronen ist die Beachtung der behördlichen Vorschriften beim Umgang mit Pulver durch das Lehr- und Aufsichtspersonal und dass die Lehrgangsteilnehmer den Anweisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge leisten;

- 2.13.2 für das behördlich genehmigte, nicht gewerbsmäßige Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.

Haftpflichtansprüche, die auf fehlerhafte Herstellung selbst gefertigter Patronen zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn der vom Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt;

- 2.13.3 aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands-/Vereinsräumen und Wohnungen von Verbands-/Vereinsmitgliedern für Verbands-/Vereinszwecke.

Auf den Ausschluss gemäß Abschnitt B. II. 4.5 wird besonders hingewiesen.

## 2.14 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.

## 3. Vermögenschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögenschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen. Die Selbstbeteiligung gemäß § 3 II. 3 AVB gilt als gestrichen.

## 4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.  
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (LSB S, Organisation im LSB S oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des LSB S oder einer Organisation im LSB S zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der LSB S, eine Organisation im LSB S oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.10;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.5;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.;
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
  - 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
  - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
  - 4.11.3 Tätigkeiten des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
  - 4.11.4 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche.

## 5. Deckungssummen

- 5.1 Die Deckungssummen betragen

Für **Personen- und/oder Sachschäden** je Ereignis:

€ 2.000.000,- pauschal.

Für **Vermögensschäden** je Verstoß:

€ 30.000,- für den LSB S, höchstens

€ 60.000,- im Versicherungsjahr

€ 25.000,- für die Organisationen im LSB S, höchstens

€ 50.000,- im Versicherungsjahr.

- 5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgenden Risiken je Ereignis:

- 5.2.1 Für **Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:

€ 150.000,-

- 5.2.2 Für **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung** gemäß Abschnitt B. II. 2.3.2:

€ 2.000.000,-, davon

€ 260.000,- für **Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.3.1

- 5.2.3 Für **Luftsportrisiken** gemäß Abschnitt B. II. 2.6:

€ 1.250.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden für Flugmodelle gemäß Abschnitt B. II. 2.6.1

€ 512.000,- für Personenschäden und

€ 255.000,- für Sachschäden für Fluggelände gemäß Abschnitt B. II. 2.6.2 und 2.6.3

- 5.2.4 Für **Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.10:

€ 3.000,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 20% selbst beteiligt.

## III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des LSB S oder einer Organisation im LSB S auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

#### 2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des LSB S bzw. der Organisationen im LSB S;

2.1.2 die beim LSB S bzw. den Organisationen im LSB S hauptberuflich beschäftigten Personen.

#### 2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

2.2.1 „**Vorsatz**“ (V)

2.2.2 „**Ohne Verschulden**“ (O)

#### 2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Je Versicherungsfall

€ 50.000,- für den LSB S

€ 25.000,- für die Fachverbände, Kreis-/Stadtsporbünde

€ 7.500,- für alle anderen Organisationen im LSB S

2.3.2 Die Höchstleistung für alle Schäden beim LSB S und den Organisationen im LSB S beträgt insgesamt € 250.000,- je Versicherungsjahr.

### 3. Empfehlung:

3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten einer versicherten Organisation abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.

3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.

3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

## IV. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

### 1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Die ARAG Rechtsschutz sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Es gelten die §§ 1 – 20 ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000. Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz als Ausschnitt aus § 24 ARB 2000 dem LSB S und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

#### 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des LSB S oder zuständigen Fachverbandes sind in Abweichung von § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander;

#### 2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

#### 2.1.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

- 2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner dem LSB S und den Organisationen im LSB S selbst entsprechend § 24 ARB 2000 Versicherungsschutz als

#### 2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, die nicht mit dem Berufssport in Zusammenhang stehen;

#### 2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

- 2.3 Ferner kann der Versicherungsschutz im Einzelfall ausgedehnt werden auf **Vertrags-Rechtsschutz** für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen sowie Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten), wenn dies vom LSB S oder zuständigen Fachverband ausdrücklich gewünscht wird.

- 2.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

### 3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die ARAG Rechtsschutz trägt

- 3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,

- 3.1.2 die Gerichtskosten,

- 3.1.3 die Entschädigung für Zeugen, die vom Gericht herangezogen werden,

- 3.1.4 die Entschädigung für Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,

- 3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- 3.1.6 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist,

- 3.1.7 die Zahlung eines zinslosen Darlehns für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.

- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,-, für Kautionen gemäß Abschnitt B. IV. 3.1.7 € 25.000,-.

- 3.3 Selbstbeteiligung

- 3.3.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,- angerechnet.

- 3.3.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn

- 3.3.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,

- 3.3.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

- 3.4 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- 3.5 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrag des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren. Abschnitt B. IV. 3.3 bleibt unberührt.

## C. Wichtige Zusatzversicherungen

### Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz

Der vom LSB S abgeschlossene Sport-Versicherungsvertrag deckt nur die allgemein auftretenden Risikobereiche, die auf die breite Basis der Versicherten zutreffen. Sportart-spezifische bzw. individuelle Risiken der Vereine und seiner Mitglieder fallen nicht unter den Versicherungsschutz und müssen daher bei Bedarf gesondert versichert werden.

#### I. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Sportangebot ist breit gefächert: Lauftreffs, Schnupperkurse, Volkssportveranstaltungen sowie Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Fast immer nehmen auch Nichtmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil, für die der persönliche Versicherungsschutz über die Sportversicherung nicht besteht.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein ohne große Mühe beim Versicherungsbüro abgeschlossen werden. Ein Antrag, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. zur Verfügung gestellt.

#### II. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

Nähere Informationen und Unterlagen erhalten Sie beim Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

#### III. Reiseversicherung

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den LSB S, die Fachverbände und Vereine sowie die Reiseteilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. angefordert werden kann.

In diesem Zusammenhang muss unbedingt beachtet werden, dass die Versicherung für den Verein oder Verband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB abgeschlossen werden muss, wenn u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiseteilnehmer kann die Kombination der Haftpflicht- und Unfallversicherung und zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung und – bei Auslandsreisen – auch eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

#### IV. Vermögensschaden-Zusatzversicherung

Vorstände, Manager oder gesetzliche Vertreter der Verbände und Vereine werden bei Fehlentscheidungen häufig von Dritten als auch von den eigenen Mitgliedern zu Schadenersatz herangezogen.

Dafür bietet Ihnen jetzt die ARAG Sportversicherung einen Vermögensschaden-Haftpflichtschutz.

#### V. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung nicht mitversichert. Neben den speziellen Risiken, die bei derartigen Veranstaltungen abgesichert werden müssen, sind oftmals auch zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern besonders zu versichern.

Über das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. kann ein umfassendes Angebot angefordert werden. Die notwendigen Versicherungen richten sich nach dem Bedarf.

## D. Hinweise für den Schadenfall

### I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten

1. Jeder Schaden ist dem

**Versicherungsbüro  
beim Landessportbund Sachsen e.V.  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig  
Telefon (0341) 2163133 oder Fax (0341) 9809350**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen bei Zahn- und Brillenschäden wegen Unfallfolgen sind vorab anderen Leistungsträgern (z.B. der gesetzlichen/privaten Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtung bzw. dem Träger der Sozialhilfe) einzureichen. Die wegen Unfallfolgen entstehenden Kosten werden im versicherten Umfang erst nach Vorleistung der anderen Leistungsträger übernommen.
6. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer bzw. Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
7. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim Landessportbund Sachsen e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

### II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. sofort telefonisch zu melden.

### III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:

- den Tatbestand
- den Schadenhergang
- Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.

3. Erstellen Sie Strafanzeige nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

### IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:

- den Schadenhergang
- Namen und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Sollten Sie keinen Rechtsanwalt kennen oder – auch im Hinblick auf die Regelung unter Abschnitt B. IV. 3.3 – eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, benennt Ihnen das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. gerne einen Rechtsanwalt.

3. Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. geben, damit keine Fristen versäumt werden.

#### Das Versicherungsbüro online

Hier finden Sie alles zum Thema Sportversicherung, Schadenanzeigen, Versicherungsanträge und Merkblätter und das rund um die Uhr. Im Versicherungsbüro online können Sie u.a. Sportschadenanzeigen ausfüllen und Zusatzversicherungen beantragen. Das Merkblatt zur Sportversicherung kann angesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zusätzlich finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Sportversicherungsvertrag.

Sie gelangen über die Internetseite Ihres Landessportbundes/Landessportverbandes oder über [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de) zu ARAG-Sport24, dem Versicherungsbüro online.

Vertragsgesellschaften

#### ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

#### ARAG

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

